

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 35/13 B

L 6 U 2874/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 4393/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts H.
, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe vorliegt und das Begehren des Klägers daher keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO). Die vom Kläger nicht weiter begründete Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

